

wegen Verbrechens und Vergehens nach Art. 6 der Verf. der DDR in Verbindung mit KD 38, Abschn. II Art. III A III hat der I. Strafsenat des Bezirksgerichtes in Magdeburg in der Sitzung am 4. Juni 1953 an der teilgenommen haben:

Richter am Bezirksgericht S i e b e r
als Vorsitzender

Irmgard Bleiy, Gommern

Felix Hackel, Gerwisch
als Schöffen

Staatsanwalt K u b e
als Vertreter des Bezirksstaatsanwalts

Justizangestellte B e t h g e
als Schriftführerin

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbreitung tendenziöser Gerüchte zu einer Gefängnisstrafe von 2 — zwei — Jahren verurteilt.

Es wird gemäss der KD 38, Abschn. II Art. III A III als Belasteter festgestellt, und es werden ihm die obl. Sühnemassnahmen der Kd 38 Abschn. II Art. IX Ziff. 3—9 auferlegt, wobei die Beschränkungsdauer der Ziffer 7 auf fünf Jahre festgelegt wird.

Die U-Haft wird dem Angeklagten seit dem 20.1.1953 auf die erkannte Strafe angerechnet.

Der Angeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Aus den Gründen:

.....
In seiner Gastwirtschaft hat der Angeklagte ein Rundfunkgerät stehen. Des öfteren stellte er den RIAS an und hörte Musiksendungen, Rätselraten, Nachrichten und auch Hetzsendungen. Dabei nahm er keine Rücksicht bezw. störte sich nicht an den anwesenden Gästen. In seinem Lokal verkehrte auch die Dorfjugend von Toppei. Auch den Jugendlichen gestattete der Angeklagte, dass sie in seinem Lokal den RIAS hörten und verwies sie nicht auf das Unzulässige ihrer Handlungsweise. Vor Weihnachten des vergangenen Jahres fand in der Gaststätte des Angeklagten eine Bauernversammlung statt und bei dieser Gelegenheit spielte der Angeklagte den RIAS.

Der Angeklagte gibt zu, dass er des öfteren den RIAS gehört habe, er habe aber nicht gewusst, dass dieses verboten sei. Als er sich einmal über diese Frage mit dem Bürgermeister von Toppei unterhalten habe, habe ihm dieser erklärt, er als Bürgermeister höre ebenfalls den RIAS und er würde es dem Angeklagten als Agitator ebenfalls empfehlen, denn dann wüsste er gleich Bescheid, welche Argumente die Einwohner bringen.

Diese Einlassung des Angeklagten ist als absurd und lächerlich zu bezeichnen. Auf Grund des von dem Senat als erwiesen festgestellten Sachverhalts hat der Angeklagte objektiv und subjektiv den Tatbestand der KD 38 Abschn. II Art. III A II erfüllt. Durch das Einschalten des RIAS in seinem Rundfunkgerät im Beisein anderer Personen, hat er die Möglichkeit geschaffen, dass die Hetzsendungen verbreitet werden konnten und hat somit die friedensgefährdenden Gerüchte verbreitet. Er war demgemäss als Belasteter festzustellen.

.....
In Anbetracht des beachtlichen Grades der Gesellschaftsgefährdung war der Senat der Überzeugung, dass eine Gefängnisstrafe von zwei Jahren die gerechte Strafe ist und erkannte auf eine solche.

Da der Angeklagte als Belasteter festgestellt wurde, waren ihm die obligatorischen Sühnemassnahmen der KD 38, Abschn. II Art. IX aufzuerlegen in ihrer Ziffer 3-9, wobei die Beschränkungsdauer der Ziffer 7 auf fünf Jahre festgelegt wurde.